

Besondere Vertragsbeilage Nr. 000576

Rohbauversicherung

1. Im Hinblick darauf, dass sich das versicherte Wohngebäude im Rohbauzustand befindet und noch nicht bezogen (auch nicht teilbezogen) ist, gilt bei erstmaligem Vertragsabschluss für die Feuer-, Leitungswasser, Sturm- und Glasbruchversicherung für den Rohbau sowie für die Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung - sofern beantragt und in der Polizze enthalten - Prämienfreiheit für die Dauer von zwei Jahren vereinbart, unerheblich ob der Rohbau vor Ablauf dieses Zeitraumes bezogen oder fertiggestellt wird.
2. Tritt während der Rohbauversicherung ein Schadenfall ein, so ist der Versicherer berechtigt, für die betroffene Sparte des Vertrages ab dem Schadenzeitpunkt die Prämie einzuheben.
3. Ist bei Ablauf der Prämienfreiheit das Gebäude noch immer im Rohbauzustand und noch nicht bezogen (auch nicht teilbezogen), so kann der Versicherungsnehmer eine Verlängerung der Prämienfreiheit in geschriebener Form beantragen, und zwar frühestens ein Monat vor bzw. spätestens zwei Monate nach Ablauf der jeweiligen Prämienfreiheit. Das diesbezügliche Antragsformular ist beim Versicherer anzufordern.
4. Wird die Prämienfreiheit verlängert oder handelt es sich nicht um den erstmaligen Vertragsabschluss (z. B. wegen Vertragserneuerung), so gilt die Prämienfreiheit abweichend von Punkt 1 nur (noch) bis zum Bezug (Teilbezug) des Gebäudes, längstens aber für die Dauer eines Jahres. Der Bezug (auch der Teilbezug) ist dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht, so kann dies im Schadenfall zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.
5. Versicherungsschutz im Rahmen der Sturm- und Glasbruchversicherung ist nur dann gegeben, wenn bereits Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, Dach vollständig eingedeckt, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Gebäudeöffnungen (Fenster, Außentüren und -tore sowie Stiegenaufgänge und dergleichen verschlossen sind).
6. Im Rahmen der Glasbruchversicherung haftet der Versicherer nicht für Glasbruchschäden anlässlich der Vornahme von baulichen Veränderungen, belangreichen Ausbesserungen oder Gerüstarbeiten an den Gebäuden oder in den Räumen, in denen sich das versicherte Glas befindet.
7. Die Feuerversicherung umfasst abweichend von der Polizze auch die zum Auf- oder Ausbau bestimmten und auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien.
8. Für alle sonstigen beantragten und in der Polizze enthaltenen Versicherungen ist - wenn hierfür kein späterer Haftungsbeginn vereinbart wird - die Prämie ab Versicherungsbeginn zu entrichten. Ein Haftungsbeginn nach dem Ende der Rohbauversicherung kann nicht vereinbart werden. Die Haushaltversicherung gilt in diesem Fall bis zum Bezug des Neubaus für den derzeitigen Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers.
9. Dem Versicherer steht das Recht zu, bei Vertragsauflösung vor Ablauf des fünften Versicherungsjahres – aus welchem Grunde immer – 50% der Prämie, die für den prämienfreien Zeitraum zu bezahlen gewesen wäre, einzufordern.
10. Gemäß Abschnitt B, Ziffer 11., Punkt 1.2.2 EHVB gelten während der Dauer der Rohbauversicherung Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft ohne Baukostenlimit als mitversichert.

Ansonsten gelten die Regelungen des Abschnitt B, Ziffer 11., Punkt 1.2. EHVB.